SPORTBUND Rheinhessen

FAQ: Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge im Sportverein

Müssen Mitgliedsbeiträge im Sportverein künftig Umsatzsteuer enthalten?

Nicht unbedingt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge **grundsätzlich steuerbar sein können**, aber nicht automatisch **umsatzsteuerpflichtig** sind.

Warum gibt es aktuell Diskussionen dazu?

Der BFH hat in einem Urteil vom **13.11.2025 (Az. V R 4/23)** festgestellt, dass Beiträge möglicherweise **im Austausch für Leistungen des Vereins** gezahlt werden. Dann würden sie grundsätzlich unter das Umsatzsteuergesetz fallen.

Sind Mitgliedsbeiträge bisher umsatzsteuerpflichtig?

Nein. Nach der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung werden Mitgliedsbeiträge meist dem **ideellen Bereich** zugeordnet und gelten daher **nicht als steuerbar**.

Wann könnte Umsatzsteuer relevant werden?

Wenn Beiträge als Gegenleistung für konkrete Leistungen des Vereins gelten. Allerdings kann weiterhin eine **Steuerbefreiung**, z. B. für sportliche Veranstaltungen (§ 4 Nr. 22 b UStG), greifen.

Was hat der BFH konkret entschieden?

Der BFH hat den konkreten Fall **noch nicht endgültig entschieden**, sondern zur weiteren Prüfung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Müssen Sportvereine jetzt etwas ändern?

Nein. Bis zu einer Klarstellung durch Gesetzgeber oder Finanzverwaltung kann die **bisherige Praxis weiterhin angewendet werden**.

Wird es eine gesetzliche Klarstellung geben?

Der BFH hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber eine **klare Steuerbefreiung für Mitgliedsbeiträge** schaffen könnte. Eine solche Regelung ist bislang aber noch nicht beschlossen.

Details

Autor:
Elmar Lumer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2024

Quelle:
Bundesfinanzhofes Urteil vom 13.11.2025, Az. V R 4/23